

94. Ist es verbotene Eigenmacht im Sinne von §§ 858, 859 B.G.B., wenn jemand eine Sache dem Besitzer zu dem Zwecke wegnimmt, um diese als Überführungsstück wegen einer unmittelbar zuvor von dem Besitzer verübten (objektiv) strafbaren Handlung der Polizeibehörde zu übergeben?

B.G.B. §§ 858, 859.

St.P.D. § 127.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1906 i. S. G. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VI. 141/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde am 16. August 1902, als er die B.-straße zu Berlin entlang ging, von einem Gummiball, mit welchem der neunjährige Sohn des Beklagten vor dessen Schanklokal gespielt hatte,

an den Kopf getroffen. Er nahm den Ball an sich, wurde aber von dem Beklagten, den dessen Sohn herbeigerufen hatte, zur Herausgabe des Balles aufgefordert. Der Kläger lehnte dies mit der Begründung ab, er wolle den Ball auf die nächste Polizeiwache bringen und sich dort über den Unfug beschweren. Während des nun folgenden Wortwechsels nahmen zwei Schankgäste des Beklagten, R. und M., gegen den Kläger Partei, und im Verein mit diesen nahm demnächst der Beklagte dem Kläger den Ball mit Gewalt weg. Hierbei erlitt der Kläger Verletzungen am Gelenk und an den Fingern der rechten Hand; auch wurde ihm der Rock zerrissen. Der Beklagte sowie R. und M. sind strafgerichtlich wegen vorsätzlicher gemeinschaftlicher Körperverletzung verurteilt worden. Nunmehr hat der Kläger den Beklagten auf Schadensersatz belangt. Der Beklagte hat die Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise in Abrede gestellt, da er in Ausübung berechtigter Selbsthilfe, nämlich um sich gegen verbotene Eigenmacht des Klägers zu schützen, gehandelt habe. Unter Verwerfung dieses Einwandes wurde von den Vorinstanzen der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision war ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger, der mit Wegnahme des Balles dem Besitzer desselben ohne dessen Willen den Besitz entzogen hatte, muß allerdings, um die Annahme der Widerrechtlichkeit zu beseitigen, darlegen, daß das Gesetz ihm die Besitzentziehung gestattete (§ 858 Abs. 1 B.G.B.). Einer verbotenen Eigenmacht des Klägers gegenüber hätte der Beklagte, wie zu seinen Gunsten vom Berufungsrichter zutreffend angenommen ist, jedenfalls vermöge seiner Befugnisse als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes (§§ 1627, 1630 Abs. 1 B.G.B.) nach Maßgabe von § 859 B.G.B. den Besitzschutz ausüben dürfen. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob auf Seiten des Klägers die gesetzlichen Voraussetzungen eines Selbsthilferectes nach § 229 B.G.B. vorlagen, ob ihm insbesondere ein privatrechtlicher Anspruch, dessen Befriedigung im Wege der Selbsthilfe gesichert werden konnte, zugestanden hat. Denn eine Berechtigung des Klägers, den Ball, der ihn getroffen hatte, zu dem Zwecke wegzunehmen, um ihn der Polizeibehörde zu übergeben, muß aus dem anderen im Berufungsurteile verwerteten Gesichtspunkte als begründet anerkannt werden.

Tatsächlich ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen der

Hergang bezüglich des Ballwurfes doch nicht so ganz harmloser Natur, wie die Revision meint, gewesen. Dem Kläger war unversehens ein Ball an den Kopf geflogen, wie er behauptet, und auch in dem Urteile der Strafkammer vom 16. September 1903 festgestellt ist, so heftig, daß er Schmerzen empfand. (Seine Behauptung, der Ball sei mit einer Holzkelle gegen seinen Kopf geschleudert worden, ist allerdings unerwiesen.) Die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe nicht gewußt, wer der Täter sei, ist prozeßrechtlich nicht zu beanstanden. . . . Der Kläger wollte sich wegen der ihm widerfahrenen Unbill bei der Polizei beschweren und zu diesem Behufe den Ball auf die nächste Polizeiwache bringen. Daß in einem so gearieteten Falle derjenige, welchem auf öffentlicher Straße ein Gegenstand an den Kopf geworfen wurde, für befugt gelten müsse, diesen Gegenstand an sich zu nehmen und der Polizeibehörde zu übergeben, erscheint gewiß als eine natürliche Forderung des Rechtsschutzes. Und diese Befugnis läßt sich denn auch nach der bestehenden Rechtsordnung, wenn nicht aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 227—229 B.G.B., vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 154 flg., Bd. 35 S. 403 flg.), so doch im Wege der entsprechenden Anwendung des § 127 St.P.D. für den gegebenen Fall als eine gesetzmäßige begründen.

Es ist, wie im Berufungsurteil richtig angeführt wird, von der Rechtslehre und Rechtsprechung angenommen, daß die Befugnis zur vorläufigen Festnahme einer Person nach § 127 St.P.D. auch das Recht (als das Mindere) mitumfaßt, dem Festgenommenen, bzw. Festzunehmenden die in seinem Gewahrsam befindlichen zu der strafbaren Tat in Beziehung stehenden Sachen, namentlich Überführungsstücke, abzunehmen, zu beschlagnahmen, und es wird ein solches Beschlagnahmerecht auch für den Fall anerkannt, wo von der Festnahme Abstand genommen wird, weil der Betreffende sich der Festnahme nicht freiwillig unterwirft oder sich der Sache zu entäußern sucht.

Vgl. v. Holzendorff, Handbuch des D. Strafprozeßrechts Bd. 1 § 50 S. 319 Nr. 2; Urteil des Reichsgerichts, II. Straff., vom 20. März 1883, Entsch. in Straff. Bd. 8 Nr. 83 S. 288 flg.; Löwe-Hellweg, St.P.D. § 98 Bem. 2 b, 11. Aufl. S. 376; Stenglein, St.P.D. § 127 Bem. 6.

Daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des § 127

St.P.D. vorlagen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen. Der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung, auf deren Beschaffenheit es im übrigen hier nicht ankam (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 194, Bd. 17 S. 127), war gegeben, nämlich derjenige einer wenigstens fahrlässigen Körperverletzung (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 490 flg., Entsch. in Straff. Bd. 32 S. 113 flg.) oder doch eines das Publikum gefährdenden groben Unfugs (§ 360 Nr. 11 St.G.B.). Der Täter war „auf frischer Tat betroffen“; als solcher stellte sich dem Kläger zunächst ein ihm unbekannter Knabe dar, welcher den Ball zurückhaben wollte. Nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts hätte sich der Sohn des Beklagten mit seinem Ball sicherlich entfernt, wäre der Kläger erst zur Polizeiwache gegangen, anstatt den Ball an sich zu nehmen. Danach lag, wenn nicht Fluchtverdacht, so der Fall vor, daß die Persönlichkeit des Täters nicht sofort festgestellt werden konnte. Denn dazu mußte eine gewisse Gewähr für die richtige Feststellung geboten sein (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 198 flg.; Stenglein, St.P.D. § 127 Bem. 1 Abs. 3), und diese Gewähr war auch damit nicht ohne weiteres gegeben, wenn der von dem Knaben herbeigerufene Beklagte sich als dessen Vater vorstellte und dem Kläger Namen oder Wohnung angab. Darauf, ob der Täter namentlich im Hinblick auf sein jugendliches Alter (§§ 55, 56 St.G.B.) strafrechtlich verfolgbar sei, kam es nicht an (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 127; Löwe-Hellweg, St.P.D. § 127 Bem. 2). Der Kläger wäre also befugt gewesen, den Sohn des Beklagten behufs der Identifizierung und Feststellung des Sachverhaltes der Polizeibehörde vorzuführen. Er hat dies nicht unternommen, sondern nur die für den Betroffenen jedenfalls weit weniger empfindliche Maßnahme gewählt, daß er den Ball als Beweisstück für die beabsichtigte Anzeige zur Polizeistation bringen wollte, und er hat, als der Beklagte hinzukam und ihm den Ball abforderte, diesem vorgeschlagen, er sollte gemeinsam mit ihm zur Polizeiwache gehen, was nach der nicht zu verwerfenden Ansicht des Berufungsgerichts das einzige Mittel gewesen wäre, den Streit zu schlichten und jeder Partei zu ihrem Rechte zu verhelfen. Keinesfalls kann unter diesen Umständen von einem rechtswidrigen Handeln, einer verbotenen Eigenmacht des Klägers die Rede sein.“ . . .